

Helvetia Business Photovoltaikversicherung

Besondere Versicherungsbedingungen

Stand: 01.11.2022

BL-EPH-2211

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1	19	Vorsorgeversicherung	8
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	1	20	Jahresmeldung für Veränderungen	8
2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1	21	Preissteigerungen und Technologiefortschritt	8
3 Versicherte Interessen	2	22	Entschädigung bei Stromspeichern und Wechselrichtern im Totalschaden	8
4 Versicherungsort	2	23	Montageversicherung auf Erstes Risiko	9
5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	3	24	Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko	9
6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	3	25	Minderertragsdeckung	9
7 Umfang der Entschädigung	4	26	Mitversicherung von Ladestationen, Ladesäulen (Stromtankstellen)	10
8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	5	27	Mehrkostenversicherung	10
9 Sachverständigenverfahren	5	28	Reparaturbeginn	11
10 Wiederherbeigeschaffte Sachen	6	29	Einwand der groben Fahrlässigkeit	11
11 Wechsel der versicherten Sachen	6	30	Forderungsdifferenzdeckung (GAP-Dekung)	11
12 Überversicherung	6	31	Nachhaltigkeit	12
13 Versicherung für fremde Rechnung	6	32	Prämienanpassung und Versicherungssummen	12
14 Übergang von Ersatzansprüchen	7		Deckungsbausteine – soweit vereinbart –	12
15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	7	33	Ausschluss von Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion	12
Besondere Bestimmungen	7	34	Ausschluss von Schäden Leitungswasser	12
16 Versicherte Sachen und Gefahren	7	35	Solarthermie	13
17 Versicherungssumme; Unterversicherung	7			
18 Zusätzliche Kosten	8			

Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von

versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung;

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende

Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Ziffer 2.4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziffer 2.5 zu entnehmen.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Erdbeben;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch betriebsbedingte normale Abnutzung oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt;
- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang von Ersatzansprüchen – gemäß Versicherungsvertragsgesetz – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.5 Gefahrendefinition

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen

gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

- c) Brand, Blitzschlag, Explosion

- aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

- d) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3 Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 10 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Soweit im Versicherungsschein vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmaarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

7 Umfang der Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg) Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffern 7.2 und 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffern 7.1 bis 7.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.9 Selbstbehalt

Der nach den Ziffern 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 8.1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

8.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 8.1 und 8.3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9 Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

10.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsge-
mäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der

Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungs-
gemäßen Entschädigung entspricht.

10.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

10.7 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach den Ziffern 10.2 bis 10.4 bei ihm verbleiben.

10.8 Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 10.1 bis 10.7 entsprechend.

11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

12 Überversicherung

12.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

12.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13 Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

13.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

14 Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

14.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Ziffer 14.1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Besondere Bestimmungen

16 Versicherte Sachen und Gefahren

16.1 Versicherte Sachen

In der Sachversicherung sind folgende, zur Stromerzeugung und Speicherung benötigten Komponenten versichert, sofern sie dem aktuellen Stand der Technik im Anschaffungsjahr entsprechen:

die Module und deren Befestigungselemente, die Verkabelung bis zum Einspeisepunkt, Datenlogger, Speichersysteme inklusive Akkumulatoren, der Wechselrichter sowie der Einspeisezähler (sofern dieser nicht Eigentum des Energiepartners ist).

Abweichend von Ziffer 5.1 ist der Versicherungswert der Kontraktpreis (Kaufpreis ohne Rabatte und Fördermittel, einschließlich Montagekosten, Fracht und Zölle).

Mitversichert auf Erstes Risiko sind eingelagerte Zusatzgeräte, Reserveteile bzw. Ersatzteile. Die Entschädigung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.

16.2 Zusätzlich versicherte Gefahren

16.2.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von Ziffer 2.4 b) Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist, abweichend von Ziffer 7.5, begrenzt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

16.2.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung der versicherten Sache Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sache nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

16.3 Mitversicherung von Haustechnik

In Ergänzung zu Ziffer 16.1, gilt in Verbindung mit der durch diesen Versicherungsschein versicherten Photovoltaikanlage und bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze:

- a) Warmwasserboiler (inkl. dazugehöriger Steuerungstechnik) sind mitversichert, wenn diese überwiegend mit dem erzeugten Strom der durch diesen Versicherungsschein versicherten Photovoltaikanlage, beheizt wird.

Nicht versichert sind Schäden, die nicht durch einen an der versicherten Photovoltaikanlage dem Grunde nach versichertem Schaden entstanden sind.

- b) Plug-in Anlagen (z. B. sogenannte, steckerfertige Photovoltaik-Balkonanlage) sind mitversichert, sofern diese fest installiert sind.

Nicht versichert gelten aufgeständerte Bodenanlagen und mobile Anlagen.

Entschädigung für Sachen gemäß a) und b) wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

17 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsschein für die versicherte Photovoltaikanlage genannte Versicherungssumme soll dem Kontraktpreis gemäß Ziffer 16.1 entsprechen.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

Ist die Versicherungssumme niedriger, so liegt Unterversicherung vor; die Ziffern 7.6 und 7.7 gelten sinngemäß.

18 Zusätzliche Kosten

Zusätzlich sind, über die Wiederherstellungskosten hinaus, die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18.1 Schadensuchkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

18.2 Feuerlöschkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung an der versicherten Sache für geboten halten durfte. Ziffer 6.1 c) gilt entsprechend.

Sofern Ziffer 33 vereinbart ist, sind Feuerlöschkosten nicht mitversichert.

18.3 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, für schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden, die durch einen entschädigungspflichtigen Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage entstehen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

18.4 De- und Remontagekosten an der versicherten Sache aufgrund eines Schadens am Gebäude

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, für die De- und Remontage, die ohne einen versicherten Schaden an der versicherten Anlage entstehen. Voraussetzung ist, dass ein Sachschaden am Gebäude, an dem die versicherte Anlage installiert ist, aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Hagel behoben werden muss.

Abweichend von Ziffer 24.4 ist die Haftzeit für den Ertragsausfall sowie die Mehrkosten durch Fremdbezug bis zur im Versicherungsschein benannten Grenze mitversichert. Für den Ertragsausfall gelten die Ziffern 24.1 und 24.2 sowie für die Mehrkosten die Ziffern 27.1 und 27.2.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

18.5 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens im Gefahrenbereich der versicherten Anlage befindliche Sachen, unabhängig davon wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für die Wiederherstellung der Sachen versichert. Es wird der Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

18.6 Zuwegkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem dem Grunde nach versichertem Sachschaden entstehen.

18.7 Rückbaukosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht wieder neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss.

19 Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Erweiterung der Anlage) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe der im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungsgrenze vereinbart.

20 Jahresmeldung für Veränderungen

- Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- Die Prämie infolge der Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 19) für das laufende Versicherungsjahr.

21 Preissteigerungen und Technologiefortschritt

21.1 Mitversichert gelten kurzfristige Preissteigerungen der Anlage oder von Anlagenteilen im Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein dokumentierten Entschädigungsgrenze.

21.2 Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird abweichend von Ziffer 7.2 c) bb) der technologische Fortschritt der versicherten Sachen mit entschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für Komponenten bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Leistungsmerkmalen.

22 Entschädigung bei Stromspeichern und Wechselrichtern im Totalschaden

In Ergänzung von Ziffer 7.3 gilt:

22.1 Für versicherte Schäden an Speichersystemen gilt Folgendes vereinbart:

Im Falle eines Totalschadens wird ab dem zweiten Jahr nach Erstinbetriebnahme von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 7 ein Abzug in Höhe von 10 Prozent pro Jahr vorgenommen.

Es gilt eine Mindestentschädigung von 30 Prozent des Wiederbeschaffungspreises vereinbart.

22.2 Für versicherte Schäden an Wechselrichtern gilt Folgendes vereinbart:

Im Falle eines Totalschadens wird ab Erstinbetriebnahme von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 7 ein Abzug in Höhe von 10 Prozent pro Jahr vorgenommen. Für die ersten fünf Betriebsjahre wird dieser Abzug in der Entschädigungsberechnung nicht berücksichtigt. Ab dem sechsten Betriebsjahr wird der volle Abzug gemäß Anzahl der Jahre seit Erstinbetriebnahme berücksichtigt.

23 Montageversicherung auf Erstes Risiko

23.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Montage einer Photovoltaikanlage mit den Komponenten: die Module und deren Befestigungselemente, die Verkabelung bis zum Einspeisepunkt, Datenlogger, Speichersysteme inklusive Akkumulatoren, der Wechselrichter sowie der Einspeisezähler (sofern dieser nicht Eigentum des Energiepartners ist).

Nicht versichert sind Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten. Ferner Montageausrüstungen, Gerüste, Werkzeuge, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, schwimmende Sachen, Hilfsmaschinen, Maste, Bau- und Wohnbaracken sowie fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

23.2 Versicherte Gefahr

Entschädigung wird für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden an der Photovoltaikanlage geleistet, sobald die Photovoltaikanlage erstmals innerhalb des Versicherungssortes abgeladen worden ist. Der Versicherer leistet ab diesem Zeitpunkt nur für Schäden, die während der Dauer der Installation (Montage) bis zur Erstinbetriebnahme, maximal jedoch innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums eintreten.

Maßgeblich ist der früheste Zeitpunkt der Installation. Dies gilt auch bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen für den Teil der Neuinstallation.

Die Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

23.3 Umfang der Entschädigung

Die Entschädigung wird für die beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sache geleistet. Die Höhe der Entschädigung entspricht maximal der im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze.

23.4 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 23.3 ermittelte Betrag wird um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

24 Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko

24.1 Gegenstand der Versicherung

Ist aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens der Betrieb der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall ersetzt. Als Ertragsausfall gelten der Betriebsgewinn und die Kosten, die nicht erwirtschaftet werden können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der beschädigten Anlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

Kosten sind alle die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage entstehenden Kosten mit Ausnahme von:

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzunabhängigen Versicherungsprämien;
- e) umsatzunabhängigen Lizenzgebühren und umsatzunabhängigen Erfindervergütungen;
- f) Kosten, die mit dem eigentlichen Betreiben der Anlage nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;

g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

24.2 Entschädigung

Entschädigung wird geleistet bis maximal in Höhe der mit dem Energiepartner vereinbarten Einspeisevergütung für die schadenbedingt ausgefallene Leistung.

Grundlage für die Entschädigung ist der Ertrag im Vorjahresmonat bzw. in den Vorjahresmonaten, soweit sich der Ausfall über mehrere Monate erstreckt, in denen der Schaden eingetreten ist. Sofern die versicherte Photovoltaikanlage zum Schadentag weniger als 12 Monate in Betrieb steht, gilt der prognostizierte Jahresenergieertrag des Herstellers als Grundlage für die Entschädigung.

Abweichend von Ziffer 7.7 wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet. Entschädigung wird nicht geleistet, wenn Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

24.3 Selbstbehalt

Der entschädigungspflichtige Gesamtbetrag wird je Versicherungsfall, um den im Versicherungsschein vereinbarten, Selbstbehalt gekürzt.

24.4 Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb der im Versicherungsschein vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Unterbrechungsschadens.

25 Minderertragsdeckung

25.1 Gegenstand der Versicherung

Wird der gemäß Ertragsprognose prognostizierte Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage um mehr als 10 Prozent unterschritten, so ersetzt der Versicherer den hierdurch entstehenden Minderertrag.

25.2 Versicherte und nicht versicherte Mindererträge

a) Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch eine im Vergleich zur Ertragsprognose verminderte Globalstrahlung.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- aa) die in Ziffer 2.4 a) bis h) genannten Gefahren und Schäden;
- bb) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber;
- cc) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber;
- dd) Ausfall des Einspeisezählers;
- ee) Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- ff) Überprüfungen oder Wartungsarbeiten;
- gg) dauerhafte Verschattungen, die nicht in der Ertragsprognose berücksichtigt wurden.

25.3 Umfang der Entschädigung

Zur Feststellung, um welchen Betrag die Globalstrahlung verringert ist, wird der langjährige Mittelwert der Globalstrahlung des betreffenden Jahres am Versicherungsort der verringerten Einstrahlung gegenübergestellt.

- a) Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrages mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der

versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten. Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag, der mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung multipliziert wird (Euro/kWh).

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{EP} - \text{ET}) \times \text{V}$$

EP = 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrages in kWh

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeise-zählerstand in kWh

V = Einspeisevergütung in Euro

- b) Die Entschädigungsleistung ist auf 30 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose begrenzt.
- c) Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.

25.4 Obliegenheiten des Betreibers

- a) Ergänzend zu Ziffer 13 Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen hat der Betreiber
 - aa) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - bb) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
 - cc) soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen, eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
 - dd) die Anlagen – soweit erkenn- und zumutbar – verschmutzungsfrei zu betreiben;
 - ee) den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z. B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben.
- b) Verletzt der Betreiber die in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährdung, gilt Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

25.5 Allgemeines

Ziffern 2.1 bis 2.3, 3, 5 bis 7 und Ziffer 10, sowie die Vereinbarungen zur Montage- und Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko gelten nicht.

26 Mitversicherung von Ladestationen, Ladesäulen (Stromtankstellen)

- a) Mitversichert gelten in Ergänzung zu Ziffer 16.1 Ladestationen und Ladesäulen ("indoor / outdoor"), sogenannte Stromtankstellen, am Versicherungsort bis zur im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- b) Nicht versichert sind Beschädigungen, die ausschließlich optische Beeinträchtigungen darstellen, wie z. B. Lack-, Kratz- und Schrammschäden.

- c) Für Schäden durch Fahrzeuganprall besteht nur Versicherungsschutz, sofern ein interner oder externer Anfahr- bzw. Anprallschutz nach den Regeln der Technik vorhanden ist.

27 Mehrkostenversicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsschein pauschal bezeichneten Mehrkosten. Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung infolge eines gemäß Ziffer 2.1 eingetretenen Sachschadens entstehen, insbesondere für
 - (1) außerplanmäßigen kostenpflichtiger Bezug von Strom ("Zukauf");
 - (2) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (3) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (4) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (5) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;
 - (6) einmaliges Umprogrammieren;
 - (7) Umrüstung;
 - (8) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Ziffer 5.2 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.
Grundlage für die Entschädigung ist die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze.
Die Ziffern 5.1 und 5.3 gelten nicht.

27.1 Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an, der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Ziffer 7 wird Entschädigung geleistet für Mehrkosten bis zur im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen, durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;

- ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- c) Der nach a) bis b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

27.2 Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Ziffer 9 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen.

27.3 Haftzeit

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb der im Versicherungsschein vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Unterbrechungsschadens.

28 Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu dem hierfür im Versicherungsschein benannten Betrag, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Der Schaden ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten, nicht mehr verwendbaren Teile, zur Beweissicherung witterungsgeschützt aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung gemäß Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

29 Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet, abweichend von Ziffer 7.8, auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und eine Leistungskürzung, bis zu der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze.

30 Forderungsdifferenzdeckung (GAP-Deckung)

30.1 Umfang der Versicherung; versicherte Sachen und Schäden

Wird der Leasing- / Finanzierungs- / Mietkaufvertrag einer versicherten Sache gemäß Ziffer 16.1 in Folge eines über diesen Vertrag versicherten Totalschadens (Zerstörung oder Abhandenkommen) vorzeitig aufgelöst, ersetzt der Versicherer über die vertraglich vereinbarte Entschädigung (Sachschaden) gemäß Ziffer 7 hinaus auch den Differenzbetrag, der zwischen der Ausgleichsforderung am Tag des Schadeneintritts und der vertraglich vereinbarten Entschädigung (Sachschaden) gemäß Ziffer 7 entsteht.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf maximal 30 Prozent der vertraglich vereinbarten Entschädigung gemäß Ziffer 7.

Anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung voran. Ist die Forderungsdifferenz durch den anderweitigen Vertrag nur teilweise gedeckt, wird die verbleibende Differenz zu den Bedingungen dieses Vertrages entschädigt. Der Versicherungsnehmer hat das Bestehen einer anderweitigen Versicherung im Versicherungsfall unaufgefordert anzugeben.

30.2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- a) Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Finanzierungsnehmer und Finanzierungsgeber (z. B. aufgrund eines Reparaturschadens).
- b) Nicht versichert sind Buchwerterhöhungen, Vorschäden, nicht versicherte Schäden, Wertminderungen sowie des vertraglich vereinbarten Selbstbetrags gemäß Ziffer 7.9.

30.3 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung

- a) Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung gemäß Ziffer 30.5 (sofern geleistet) und der Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 7.
- b) Abzüge infolge eines Mitverschuldens des Finanzierungsnehmers werden bei der Berechnung des Differenzbetrags nicht berücksichtigt.
- c) Der Versicherer leistet grundsätzlich nur und soweit ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß Ziffer 7 zur Auszahlung kommt.
- d) Beruft sich der Versicherer gemäß Ziffer 30.1 oder 30.2 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.
- e) Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, wird eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Versicherungsnehmers vorliegt.
- f) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung den Leasing- / Finanzierungs- / Mietkaufvertrag zur Verfügung zu stellen.

30.4 Definition der Ausgleichsforderung

- a) Die Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich einem eventuell vereinbarten Restwert bzw. einer Schlussrate, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts). Rückständige Finanzierungsraten werden bei der Berechnung der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen. Dies gilt auch, wenn sich die Finanzierungsrate aufgrund von Rückständen während der Vertragslaufzeit erhöht oder die Laufzeit des Vertrages verlängert hat. Die Ausgleichsforderung wird so berechnet, als wenn alle Raten vertragsgemäß entrichtet worden wären.
- b) Werden mehrere Sachen über einen Finanzierungsvertrag finanziert, so ist die Ausgleichsforderung nur aus dem Teil zu bilden, der sich auf die beschädigte Sache bezieht.

30.5 Unverbrauchte Anzahlung

Eine eventuell geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je abgelaufenen Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen.

Der unverbrauchte Teil der Anzahlung wird zur Ausgleichsforderung hinzugefügt.

30.6 Dauer der Versicherung

- a) Die Forderungsdifferenzdeckung endet automatisch mit Ablauf des Leasing- / Finanzierungs- / Mietkaufvertrags.
- b) Wird der Leasing- / Finanzierungs- / Mietkaufvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit. Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen bedarf es keiner Anzeige an den Versicherer.

31 Nachhaltigkeit

- 31.1** Eine Sache ist nachhaltig, wenn die gesamte Wertschöpfung und Ressourcenbeschaffung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und Zielen zur Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasen, Abfällen sowie zur Schonung von natürlichen Ressourcen und der Natur (insbesondere dem Klimaschutzgesetz, Elektro- und Elektrogerätegesetz sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung) steht.

Existieren für eine Sache oder ein dieses herstellende Unternehmen oder dessen Branche mehrere Nachhaltigkeit-Standards, so ist der jeweils strengere anzuwenden. Standards sind alle Vorgaben oder Empfehlungen für / durch z. B. Unternehmen, Unternehmens- oder Branchenverbände sowie Behörden.

- 31.2** Der Versicherer ersetzt bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze die Mehraufwendungen eines entschädigungspflichtigen Schadens, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer

- a) eine Reparatur der beschädigten Sache anstatt eines Ersatzes
- oder
- b) den Ersatz durch ein Unternehmen nach Ziffer 31.1 vornimmt.

Ziffer 7.4 b) findet hierbei keine Anwendung.

32 Prämienanpassung und Versicherungssummen

- 32.1** Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Anpassung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Anpassung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Anpassung maßgebend war.

- 32.2** Für die Anpassung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Anpassung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Anpassung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Anpassung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

- 32.3** Die Anpassung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

- 32.4** Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

- 32.5** Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Vereinbarung die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

Prämienfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$

Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

Deckungsbausteine – soweit vereinbart –

Folgende Ziffern gelten vereinbart, soweit sie im Versicherungsschein dokumentiert sind.

33 Ausschluss von Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von Ziffer 2.1 d) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Ziffer 2.5 c) aa));
- b) Blitzschlag (Ziffer 2.5 c) bb));
- c) Explosion (Ziffer 2.5 c) cc)).

34 Ausschluss von Schäden Leitungswasser

Abweichend von Ziffer 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Ziffer 2.5 d)).

35 Solarthermie

In Ergänzung zu Ziffer 16.1 und sofern vereinbart, gelten in Verbindung mit der durch diesen Versicherungsschein

versicherten Photovoltaikanlage, betriebsfertigen Anlage der regenerativen Wärme- und/oder Warmwassererzeugung auf Häuser- oder Garagendächern, bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Fläche, mitversichert (Solarthermie).

Helvetia Business

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand: 01.09.2020

BL-AVB-2009

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	1	13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
1 Vertragsgrundlagen	1	Abschnitt 4 Weitere Regelungen	7
2 Beginn des Versicherungsschutzes	1	14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	7
3 Prämienzahlung, Versicherungsperiode	1	15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	7
4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	2	16 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers	7
5 Folgeprämie	2	17 Verjährung	8
6 Lastschriftverfahren	2	18 Örtlich zuständiges Gericht	8
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	2	19 Anzuwendendes Recht	8
Abschnitt 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	3	20 Sanktionsklausel	8
8 Dauer und Ende des Vertrages	3	21 Repräsentanten	8
9 Kündigung nach Versicherungsfall	3	22 Weitere Versicherungsnehmer	8
10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	3	23 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	8
Abschnitt 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten	4	24 Führungsklausel	9
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	4	25 Update-Garantie	10
12 Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung	5	26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	10

Abschnitt 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Besonderen Versicherungsbedingungen für alle jeweils rechtlich selbständigen Verträge, die im Versicherungsschein vereinbart sind.

Wir garantieren, dass der im Versicherungsvertrag vereinbarte Deckungsumfang mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft GDV entspricht.

2 Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

2.2 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

- 2.2.1 Wenn durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell bei Helvetia bestehenden Vertrag besteht und zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, wird Helvetia die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

- 2.2.2 Ist mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber möglich, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt Helvetia im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet Helvetia jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Helvetia erbringt die Leistung unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an Helvetia abtritt.

- 2.2.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Helvetia abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Helvetia fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann Helvetia vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

- 2.2.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt Helvetia auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei Helvetia noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

3 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

3.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

3.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4.2 Rücktrittrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5 Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

5.2 Verzug und Schadenersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. An Mahnkosten erhebt der Versicherer 5,00 Euro.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen

und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

5.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 5.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

6 Lastschriftverfahren

6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

6.2 Verzug und Schadenersatz

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die

Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- 7.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 7.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- 7.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- 7.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

8 Dauer und Ende des Vertrages

8.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugeworfen ist.

8.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugeworfen sein.

8.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

9 Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Kündigungsrecht

9.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

9.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugeworfen sein.

9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

9.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

10.1 Übergang der Versicherung

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung übergeht oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

10.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

10.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

10.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten

11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach

seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 11.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

11.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

11.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

11.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

11.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

11.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

11.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

12 Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung

12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

12.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

12.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

12.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

12.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

12.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

12.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

12.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

12.3 Kündigung oder Vertragsverlängerung durch den Versicherer

12.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 12.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

12.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

12.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

12.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

12.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 12.2.2 und 12.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihn die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

12.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

(1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.

13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

13.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

13.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

13.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 13.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

13.2.2 Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs

der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (7) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffern 13.2.1 und 13.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 13.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- 13.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 13.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt 4 Weitere Regelungen

14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

14.1 Für die Sachversicherung gilt:

14.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

14.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 14.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

14.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismässiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

2. Die Regelungen nach Ziffer 14.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

14.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

14.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

14.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

14.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

15.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

15.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

15.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 15.2 entsprechend Anwendung.

16 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers

16.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

16.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

16.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

16.4 Vollmachten des Versicherungsmaklers

Die Vollmachten und Pflichten des Versicherungsmaklers in Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer richten sich nach den im Versicherungsschein dazu getroffenen Vereinbarungen.

17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

18 Örtlich zuständiges Gericht

18.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

20 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

22 Weitere Versicherungsnehmer

Alle rechtlich selbständigen Unternehmen im Inland, die als weitere Versicherungsnehmer im Versicherungsschein genannt sind, vertritt ausschließlich der den Versicherungsvertrag abschließende Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

Die Mitversicherung rechtlich selbständiger Firmen mit Sitz im Ausland bedarf der besonderen Vereinbarung.

Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im In- und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).

Mitversichert sind sämtliche neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbständige Unternehmen mit Sitz im Inland mit gleichem Betriebscharakter ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbs. Voraussetzung hierfür ist, dass

- (1) der Versicherungsnehmer mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung innehat und
- (2) der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten angezeigt und eine Einigung über die Höhe der Prämie erzielt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, sofern eine Vereinbarung über die Prämie im vorgenannten Zeitraum nicht erzielt wird.

Für diese Firmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

23 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

– gilt nur, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert –

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Zeit eine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

23.1 Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für einen nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherten Versicherungsfall die Höhe der Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages (Summendifferenzdeckung). Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

23.2 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages weitergeht als der bereits bestehende Versicherungsvertrag, gilt der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung).

23.3 Anzeigepflicht und Selbstbehalt

Jeder Versicherungsfall, auch wenn er über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt auch für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 23.1 – für den Selbstbehalt der anderen Versicherung.

23.4 Subsidiarität

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder Obliegenheiten verletzt hat, wird der Schadenersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

23.5 Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung

Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder wird sie vorzeitig aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

23.6 Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Prämienvereinbarung

Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

24 Führungsklausel

24.1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

24.2 Vollmachten, Anzeigen und Willenserklärungen

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für alle beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt zur

- a) Veränderung von Selbsthalten oder Prämien;

Für die Haftpflichtversicherung gilt:

- b) Erweiterung des Versicherungsumfangs, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- c) Erhöhung von Versicherungssummen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- d) Änderung der Kündigungsbestimmungen oder Versicherungsdauer;

Für die Sachversicherung gilt:

- e) Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- f) Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- g) Kündigung, zur Änderung von Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer, ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12 oder Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

24.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den

Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

25 Update-Garantie

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Vereinbarte Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien ändern sich nicht. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese bestehen.

Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz.

Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen
- Zentrale Beschwerdestelle -
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt a.M.